

Brüssel, den 18. September 2020 (OR. en)

10773/1/20 REV 1

Interinstitutionelles Dossier: 2020/0226(NLE)

**TRANS 389** 

## I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat ST 10565/20 Nr. Vordok.: Nr. Komm.dok.: ST 10354/20 + ADD 1 Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union bezüglich der Änderungen der Anlagen zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügten Verordnung zu vertretenden Standpunkt Annahme

## I. EINLEITUNG

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem <u>Rat</u> am 31. August 2020 den eingangs genannten Vorschlag vorgelegt, nachdem sie die <u>Gruppe "Landverkehr"</u> am 7. Juli 2020 darüber informiert hatte, dass die Arbeit an den technischen und wissenschaftlichen Aktualisierungen der einschlägigen internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und auf Binnenwasserstraßen für die Jahre 2021 und 2022 abgeschlossen sei.
- Die Konsultationen der Vertragsparteien über die Änderungen der Anlagen und der beigefügten Verordnungen zu den oben genannten Übereinkommen wurden am 1. Juli 2020 vom Generalsekretär der Vereinten Nationen eingeleitet und enden am 1. Oktober 2020.

10773/1/20 REV 1 vz/GH/el

1

3. Die Union ist bei keinem der beiden Übereinkommen Vertragspartei. Alle Mitgliedstaaten sind jedoch Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), und dreizehn Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN). Die Europäische Union regelt insbesondere durch die Richtlinie 2008/68/EG¹ die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, der Schiene oder Binnenwasserstraßen und verweist auf die Anwendung der im Sinne des ADR und des AND erlassenen Vorschriften.

## II. ARBEITEN IM VORBEREITUNGSGREMIUM

- 4. Die Kommission hat den Vorschlag in einer informellen Sitzung der Mitglieder der Gruppe "Landverkehr" vom 8. September 2020 vorgestellt. Die Delegationen haben die Annahme unterstützt und im Einvernehmen mit der Kommission festgestellt, dass die Liste der einschlägigen UNECE-Dokumente um einige kürzlich veröffentlichte Dokumente zu ergänzen ist.
- 5. Im Anschluss an die schriftliche Konsultation der Arbeitsgruppe zu dem geänderten Beschlussentwurf<sup>2</sup> hat keine Delegation zusätzliche Bemerkungen vorgebracht.

## III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- 6 Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den Beschlussentwurf zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 10362/20) vorzulegen<sup>3</sup>.
- 7. Das Europäische Parlament wird von dem Beschluss des Rates nach dessen Annahme in Kenntnis gesetzt.

10773/1/20 REV 1 vz/GH/el

www.parlament.gv.at

2 **D**E TREE.2.A

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

<sup>2</sup> Siehe Dokument 10565/20.

<sup>3</sup> Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung wird am 22. September 2020 nachmittags zur Verfügung stehen.